

5. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Steinfeld (Oldb)

Aufgrund der §§ 5, 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2003 (Nds. GVBl. S. 36) und der §§ 1, 2 und 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Gemeinde Steinfeld (Oldb) in seiner Sitzung am 04. März 2004 folgende 5. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Steinfeld (Oldb) vom 12.12.1974, zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 28.09.2000, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 (Steuersätze) der Hundesteuersatzung erhält folgende Änderung:

- | | |
|---|------------|
| d) für einen gefährlichen Hund | 600,00 € |
| e) für jeden weiteren gefährlichen Hund | 1.000,00 € |

2. Es wird folgender Abs. 2 eingefügt:

(2) Gefährliche Hunde im Sinne von § 3 Abs. 1 d und e sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 2 Nds. Hundegesetz festgestellt hat.

3. Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

4. Der bisherige § 3 a wird gestrichen.

§ 2

Die Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.

Steinfeld, 04. März 2004

Gemeinde Steinfeld (Oldb)

Kruse
Bürgermeister

Möllmann
Gemeindedirektor

(Bekannt gemacht in der Oldenbg. Volkszeitung am 10.03.2004)

